

Verwaltungsgericht Hannover

Klage gegen Ablehnung einer Zustimmung zur Beschäftigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage gegen die Ablehnung meines Antrages auf Zustimmung zur Beschäftigung durch die Ausländerstelle der Stadt yyy mit Schreiben vom xxx.

Ich beantrage, die Stadt yyy, vertreten durch die Ausländerstelle, zu verpflichten, die Nebenbestimmung in der mir ausgestellten Duldung dahingehend zu ändern, dass mir die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, wie von mir mit Antrag vom xxx. bei der Ausländerstelle beantragt, weiterhin gestattet ist.

Begründung:

Ich habe mit Antrag vom xxx bei der Ausländerstelle yyy eine Arbeitsgenehmigung beantragt, um bei der Firma zzz eine unselbständige Erwerbstätigkeit in Teilzeitarbeit fortzusetzen. Ich bin bereits seit 9. Dezember 1998 bei diesem Arbeitgeber beschäftigt. Die Erwerbstätigkeit wäre eine Fortsetzung des bisherigen Arbeitsverhältnisse bei erweiterten Arbeitszeiten auf durchschnittlich 20 Stunden in der Woche. Von einer Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz Nr. 1 kann daher gemäß § 6 BeschVerfV abgesehen werden (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 14.03.05 – 2 B 1087/05).

Das Beschäftigungsverhältnis sieht folgende Tätigkeiten vor: arbeiten am Autowaschfließband, Maschinenbedienung, Umgang mit Kunden, wie der beiliegenden Kopie der Stellenbeschreibung zu entnehmen ist. Wie der Stellenbeschreibung ebenfalls zu entnehmen ist, ist mein Arbeitgeber mit mir äußerst zufrieden und an meiner Weiterbeschäftigung sehr interessiert. Eine unbefristete Einstellung hat der Arbeitgeber in Aussicht gestellt (siehe Schreiben der Firma zzz vom).

Das Ausländeramt teilte mir in einem Schreiben, datiert auf den xxx mit, dass die Voraussetzungen des § 11 BeschVerfV vorlägen, da ich meiner Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung nicht nachgekommen sei und mir somit eine Beschäftigung nicht erlaubt werden dürfe.

Ich weise entgegen der Darstellung durch das Ausländeramt darauf hin, dass ich meiner Mitwirkungspflicht nachgekommen bin. Am xxx habe ich bei der Botschaft der Demokratischen Republik Kongo Passpapiere beantragt (Bescheinigung der Botschaft liegt bei). Mit dem Schreiben vom xxx bin ich erstmals indirekt aufgefordert worden, Passpapiere zu beschaffen. Eine Aufforderung hat es zuvor niemals gegeben, so dass mir nicht bekannt sein konnte, was von mir erwartet wird, um meiner Mitwirkungspflicht nachzukommen.

Mein bisheriger Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland war nicht dadurch gegeben, dass aus von mir zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht hätten vollzogen werden können. Vielmehr waren ein Asylverfahren und ein noch laufendes Asylweitverfahren meiner Tochter, in dem gesundheitliche zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse überprüft werden, ausschlaggebende Gründe für die bisherigen

Verlängerungen meiner Duldung. Hinzu kommt, dass – wie das Bundesinnenministerium in einer Klarstellung vom 18.03.2005 deutlich gemacht hat – das selbstverschuldete Abschiebungshindernis das entscheidende Abschiebungshindernis sein muss. Dies wäre selbst dann nicht der Fall, wenn man unterstellt, dass ich meiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass beim Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtages eine Petition für mich und meine Familie anhängig ist, die einen weiteren Aufenthalt begründen kann. In dem Antrag wird auf die erfolgreiche Integration unserer Familie in die hiesige Gesellschaft hingewiesen. Mit einer Beschäftigung bei der Firma zzz würde unsere Familie alle Kriterien für einen mindestens vorläufigen Aufenthalt erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- Kopie der Stellenbeschreibung bei der Firma zzz vom ...
- Kopie der Bescheinigung der Botschaft der Dem. Republik Kongo über die Antragstellung für Passpapiere vom ...
- Kopie des Schreiben der Ausländerstelle der Stadt yyy vom ...
- Schreiben der Firma zzz vom
- Fahrkarten für Fahrt zur Botschaft vom ...
- Erlaubnis der Stadt yyy vom ... für Fahrt nach Bonn